

Sekretariat Rechtsausschuss			
Eing.: 27. April 2006			
Az.: 608			
BA	RLW	SovD	Reh
<i>[Handwritten mark]</i>	<i>[Handwritten mark]</i>		<i>[Handwritten mark]</i>

1) Internet  
2) Bev. Stk  
iv.  
us 4/5



Deutscher  
Behindertenrat

SoVD, Bundesverband · Stralauer Str. 63 · 10179 Berlin

Herrn  
Andreas Schmidt, MdB  
Vorsitzender des Rechtsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Das Aktionsbündnis  
Deutscher Behindertenverbände

Sekretariat:  
Sozialverband Deutschland (SoVD)  
Bundesverband  
Stralauer Straße 63  
10179 Berlin

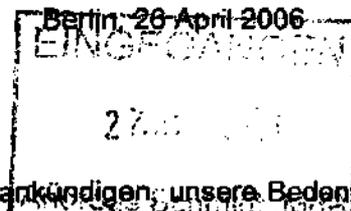
Tel.: 030/72 62 22 120

Fax: 030/72 62 22 328

E-Mail: [gabriele.paffenholz@sovd.de](mailto:gabriele.paffenholz@sovd.de)

E-Mail: [hans.juergen.leutloff@sovd.de](mailto:hans.juergen.leutloff@sovd.de)

[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)



Sehr geehrter Herr Schmidt,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 4. April, in dem Sie ankündigen, unsere Bedenken angesichts der Föderalismusreform freundlicherweise als Stellungnahme in die laufende Diskussion einzubeziehen.

Wir möchten Sie bitten, noch folgende Bedenken des Deutschen Behindertenrats zu berücksichtigen:

#### 1. Neufassung des Art. 84 GG / Verwaltungsv erfahren

Wenn die Länder – wie in Art. 84 Abs. 1 GG n. F. vorgesehen – bei der Durchführung der Bundesgesetze künftig die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsv erfahren selbst bestimmen können, so befürchten wir, dass sich dies nachteilig auf die Situation behinderter Menschen im Hinblick auf die Umsetzung des SGB IX auswirken wird. Mit dem SGB IX soll das Zusammenwirken der verschiedenen Rehabilitationsträger bei der Leistungsgewährung gestärkt werden. Gemeinsame Verfahrensregelungen sollen eine zwischen den einzelnen Rehabilitationsträgern bundesweit abgestimmte Vorgehensweise sicherstellen. Gerade im Bereich des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets und bei der Frühförderung behinderter Kinder ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden (so z.B. der Jugend- und Sozialhilfeträger) unumgänglich.

Der DBR ist der Auffassung, dass bundeseinheitliche Regelungen im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen dringend notwendig sind, um eine möglichst einheitliche Leistungserbringung aller Rehabilitationsträger für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten. Ungleichbehandlungen der Betroffenen aufgrund unterschiedlicher Verwaltungspraxis in den einzelnen Bundesländern sollte unbedingt vermieden werden.

## **Z. Neufassung des Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 GG / Hochschulzulassung und -abschlüsse**

Nach der Neuregelung erhalten die Bundesländer im Bereich der Hochschulzulassung und der Hochschulabschlüsse die Kompetenz, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Der DBR befürchtet, dass den Ländern dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, die mit dem Behindertengleichstellungsgesetz erfolgte Änderung des Hochschulrahmengesetzes wieder zu ändern.

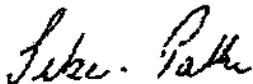
So tragen die Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz dafür Sorge, dass behinderte Studenten und Studentinnen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die angebotene Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Weiterhin müssen die besonderen Belange behinderter Studenten und Studentinnen zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit im Rahmen der Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

## **3. Art. 74 Nr. 7 GG n. F. / Öffentliche Fürsorge (ohne Heimrecht)**

Mit dieser Neuregelung sollen die einzelnen Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht erhalten. Der DBR ist der Auffassung, dass das bundeseinheitliche Heimrecht eine unverzichtbare Voraussetzung ist, um Mindeststandards in Pflegeheimen bundesweit sicherzustellen. Mit einer Übertragung des Heimrechts auf die Bundesländer wären aller Voraussicht nach Qualitätsverluste in der Pflege zu befürchten. Denn angesichts der schwierigen Finanzlage der Länder und Kommunen besteht die große Gefahr, dass aus Kostengründen Standards in der Pflege abgebaut werden. So plädieren schon jetzt einige Bundesländer für eine Senkung der Mindestfachkraftquote in Pflegeheimen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn ein Vertreter / eine Vertreterin des DBR die Gelegenheit erhalte, unsere Position im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages persönlich vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Setzer-Pathe  
Vorsitzende des Sprecherrats

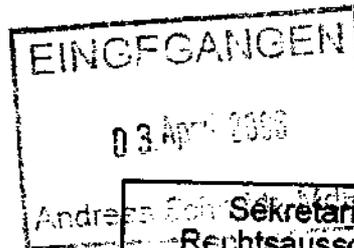
SoVD, Bundesverband · Stralauer Str. 63 10179 Berlin

An den  
Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Andreas Schmidt  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Das Aktionsbündnis  
Deutscher Behindertenverbände

Sekretariat:  
Sozialverband Deutschland (SoVD)  
Bundesverband  
Stralauer Straße 63  
10179 Berlin  
Tel.: 030/72 62 22 120  
Fax: 030/72 62 22 328  
Mail: [gabriele.paffenholz@sovd.de](mailto:gabriele.paffenholz@sovd.de)  
Mail: [hans.juergen.leutloff@sovd.de](mailto:hans.juergen.leutloff@sovd.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

1. OM ✓ 3.4.06 Tz.  
2. Föderalismusref. / STN  
unaufgehört



Andreas Schmidt Sekretariat  
Rechtsausschuss

Eing.: 03. April 2006  
Az.: 422

By	RL'n	Ref	Ref
llc	ll	ll	ll

Berlin, 30. März 2006

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Der Deutsche Behindertenrat (DBR), ein Aktionsbündnis der Verbände chronisch kranker und behinderter Menschen in Deutschland, ist beunruhigt über die im Zuge der Föderalismusreform geplante Abschaffung des Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und des Gaststättengesetzes.

Beide Gesetze sehen Regelungen vor, die das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe in unserer Gesellschaft sicherstellen sollen und für die wir im Rahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes hart gekämpft haben.

Das mit dem Behindertengleichstellungsgesetz im Jahr 2002 geänderte Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz hat sich in den vergangenen Jahren als das bedeutendste Instrument für die Herstellung barrierefreier Lebensverhältnisse im öffentlichen Bereich erwiesen. Nach § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und der Anforderungen für eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit Voraussetzung für Finanzhilfen. Um die Einhaltung dieser Fördervoraussetzungen sicherzustellen, sind die Behindertenbeauftragten und -beiräte bzw. die anerkannten Verbände behinderter Menschen bei der Vorhabenplanung anzuhören.

Es gibt zahlreiche Beispiele, in denen behinderte Menschen und ihre Verbände mit Hilfe dieses Anhörungsrechts entscheidenden Einfluss auf Verkehrsvorhaben nehmen und eine Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit bewirken konnten. Bestätigt wurde dies sowohl im Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter

Menschen aus dem Jahr 2004 als auch aus einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aus dem gleichen Jahr.

Um so bestürzt sind wir, dass der Entwurf für ein Föderalismusreform-Begleitgesetz in Artikel 13 (Entflechtungsgesetz) zwar eine Kompensationsleistung für den Wegfall der Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vorsieht, die Zweckbindung dieser Kompensationsleistung an die Herstellung der Barrierefreiheit und die Beteiligung behinderter Menschen an der Vorhabenplanung hingegen nicht berücksichtigt werden. Dies würde nicht nur einen Rückschritt in dem Bemühen um die Herstellung der Barrierefreiheit, sondern gleichzeitig einen eklatanten Vorstoß gegen das Bekenntnis des Bundes im Behindertengleichstellungsgesetz zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen bedeuten.

Der Verweis auf die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer zur Herstellung von Barrierefreiheit vermag uns nicht zu überzeugen. Das Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität in Mainz hat in einer Synopse, die diesem Schreiben beigelegt ist, nachgewiesen, dass keines der Gleichstellungs-, Nahverkehrs- oder Straßengesetze der Bundesländer eine dem § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gleichwertige Regelung vorsieht.

Auch die Abschaffung des Gaststättengesetzes erfüllt uns mit großer Sorge. Nach § 4 des Gaststättengesetzes ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte zu versagen, wenn die für Gäste bestimmten Räume nicht barrierefrei genutzt werden können. Zweck dieser Regelung ist, die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft sicherzustellen. Auch hier vermag uns der Verweis auf die Bauordnungen der Bundesländer nicht zu überzeugen. Nur in zehn Bundesländern sind die Gaststätten im Katalog der barrierefrei zu gestaltenden baulichen Anlagen aufgeführt. Der ersatzlose Fortfall des Gaststättengesetzes würde einen weiteren Rückschlag in dem Bemühen um die Herstellung barrierefreier Lebensverhältnisse in Deutschland bedeuten.

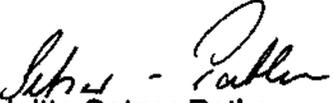
Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Regelungen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und Gaststättengesetz sind elementare Bestandteile des im Jahr 2002 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie haben sich in den vier Jahren ihrer Umsetzung aus Sicht der Menschen mit Behinderungen bewährt und ihr Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft nachdrücklich gestärkt. Die Föderalismusreform darf nicht dazu führen, dass sich der Bund aus seiner Verantwortung für bundesweit gleichwertige, barrierefreie Lebensverhältnisse zurückzieht. Es darf keine Umkehr in dem mit dem Behindertengleichstellungsgesetz eingeleiteten Paradigmenwechsel in der Politik für behinderte Menschen geben!

Deshalb bitte ich Sie, im Namen aller im Deutschen Behindertenrat vertretenen Verbände und Organisationen, gemeinsam mit uns für den Erhalt der im Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und im Gaststättengesetz enthaltenen Regelungen zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft einzutreten.

Ihrer Antwort sehen wir mit großen Erwartungen entgegen. Abschließend bitte ich Sie, dieses Schreiben auch den Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Setzer-Pathe

Vorsitzende des Sprecherrates

## Aussagen zur Herstellung eines barrierefreien Verkehrsraumes in den Gesetzen zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie ÖPNV- und Straßengesetzen der Bundesländer

- Synopse -  
(März 2006)

Bundesland	Gleichstellungsgesetz	ÖPNV-Gesetz/Straßengesetz
Baden- Württemberg	20. 04. 05  § 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2  Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.  Art. 2 Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs	ÖPNV-Gesetz: 03. 05. 05 (letzte Änderung)  § 4 Leitlinien für die Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs Abs. 8 Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und der Verkehrsangebote im öffentlichen Personenverkehr sollen die Belange von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind; für diese Personengruppe soll der barrierefreie Zugang und in geeigneten Fällen die Beförderung in behindertengerecht ausgerüsteten Fahrzeugen vorgesehen werden.  Straßengesetz:  § 9 Straßenbaulast Abs. 1 (Satz 2, Halbsatz angefügt.) ...dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des

	<p>Art. 3 Änderung des Straßengesetzes</p>	<p>Umweltschutzes sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.</p> <p>§ 16 Sondernutzung Abs. 1 (Satz angefügt:) Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderungen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p>
<p>Bayern</p>	<p>09. 07. 03 Art. 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2 Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. § 8 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern § 7 Änderung des Bayerischen Straßen- und</p>	<p>ÖPNV-Gesetz: 26. 07. 04 (letzte Änderung) Art. 4 Allgemeine Anforderungen Abs. 3 Satz 3 und 4 Fahrzeuge sind bei der Neubeschaffung und Neuherstellung, bauliche Anlagen bei Neubauten sowie großen Um- und Erweiterungsbauten im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten barrierefrei zu gestalten. Bestehende Fahrzeuge und Anlagen sind im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Möglichen und der verfügbaren Stellen und Mittel umzurüsten.</p> <p>Straßengesetz: 09. 07. 03 (letzte Änderung) Art. 9 Straßenbaulast Satz 4 und 5 Beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen sind die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen und der</p>

	<p>Wegesetzes</p>	<p>Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.</p>
<p>Berlin</p>	<p>17. 05 99 29. 09. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Sicherung der Mobilität Der öffentliche Personennahverkehr in Berlin soll so gestaltet werden, dass Menschen mit Behinderung ihn nutzen können. Für Personen, die wegen der Art und der Schwere ihrer Behinderung nicht am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können, wird ein besonderer Fahrdienst vorgehalten</p> <p>..</p> <p>Art. II Änderung des ÖPNV-Gesetzes</p> <p>Art. V Änderung des Berliner Straßengesetzes</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 17. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Anforderungen Abs. 8</p> <p>Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des sonstigen Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs sind insbesondere die Belange von in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen zu berücksichtigen. Dies schließt sowohl die Barrierefreiheit als auch die Orientierungshilfe für behinderte Menschen mit ein. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen sind die Barrierefreiheit und die Orientierungshilfe für behinderte Menschen zu gewährleisten.</p> <p>Straßengesetz 29. 9. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 7 Straßenbaulast Abs. 2</p> <p>... Die öffentlichen Straßen sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, zu verbessern oder zu ändern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Dabei sind auch die Funktion der Straße als Aufenthaltsort, das Stadtbild und die Belange des Denkmal- und Umweltschutzes, der im</p>

		<p>Strassenverkehr besonders gefährdeten Personen sowie von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. ...</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die Träger der Straßenbaulast gewährleisten im Rahmen des Absatzes 2 Satz 2, dass kontrastreiche und taktile wahrnehmbare Orientierungshilfen in den Gehwegbelag eingebaut werden. An den Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und sonstigen für Fußgänger bestimmtem Übergangsstellen soll die Auftrittshöhe in der Regel 3 cm betragen.</p>
Brandenburg	20. 03. 03  keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung	<p>ÖPNV-Gesetz 10. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze Abs. 6</p> <p>Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Familien mit Kindern und alten Menschen berücksichtigt werden.</p> <p>Straßengesetz 31. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast, Straßenbaulastträger Abs. 1 Satz 1, und 3</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle die mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, umzugestalten oder sonst zu verbessern. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Belange des Fußgänger-,</p>

		<p>Rad- und Behindertenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs, des Wirtschaftsverkehrs, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Stadtentwicklung sowie insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, auch bei Bundesfernstraßen, angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>ÖPNV-Gesetz 18. 12. 03 (letzte Änderung)</p>
<p>Bremen</p>	<p>18. 12. 03</p> <p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>Abs. 2</p> <p>Sonstige bauliche der andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Art. 24</p> <p>Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen</p> <p>Art. 23</p> <p>Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes</p>	<p>§ 4 Allgemeine Anforderungen</p> <p>Abs. 3</p> <p>Der öffentliche Personennahverkehr soll mit Fahrzeugen bedient werden, die bei der Beschaffung den Anforderungen an Sicherheit und Bequemlichkeit genügen sowie den Belangen des Umweltschutzes und dem Stand der Technik entsprechen. Den Belangen von behinderten Menschen und von Frauen ist bei der Beschaffung von Fahrzeugen sowie bei der Planung und Ausgestaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>Straßengesetz 18. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 10 Straßenbaulast</p> <p>Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende</p>

		<p>Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Die Träger der Straßenbaulast haben auch einen nicht verkehrssicheren Straßenzustand hinzuweisen, es sei denn, die Straßenverkehrsbehörde trifft weitergehende Anordnungen.</p> <p>§ 18 Sondernutzungen Abs. 1</p> <p>Der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>kein ÖPNV-Gesetz</p>
Hamburg	<p>21. 03. 05</p> <p>§ 7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr Abs. 2</p> <p>Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Wege sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrraumgestaltung</p> <p>29. 06. 05 (letzte Änderung)</p> <p>Straßengesetz</p>
Hessen	<p>20. 12. 04</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2</p> <p>Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sonstiger baulicher oder anderer Anlagen, öffentlicher Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr richten sich nach</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 01. 12. 05</p> <p>§ 4 Allgemeine Anforderungen Abs. 6</p> <p>Die Fahrzeuge, die baulichen Anlagen und die Fahrgastinformation sollen so gestaltet werden, dass sie die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigen und den Anforderungen an die Barrierefreiheit so weit wie möglich entsprechen.</p>

	<p>den für den jeweiligen Bereich gültigen Rechtsvorschriften.</p> <p><i>(Besonderheit: § 3 Barrierefreiheit Abs. 2</i>  <i>Zur Herstellung der Barrierefreiheit können, soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen einerseits und kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, können auch örtliche Verbände mit kommunalen Körperschaften sowie deren Verbände Zielvereinbarungen für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich treffen.</i></p>	<p>Straßengesetz 08. 07. 03</p> <p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand zu bauen, auszubauen und zu unterhalten; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben die Straßenbaubehörden auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Warnzeichen hinzuweisen.</p> <p>§ 16 Sondernutzung Abs. 1</p> <p>Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p> <p>ÖPNV-Gesetz 15. 12. 95 (Änderungen nach Gesetzentwurf vom 23. 02. 06 unterstrichen)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze Abs. 6</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>23. 02. 06 (Gesetzentwurf, 1. Lesung 08. 03. 06)</p> <p>§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2</p>	

<p>Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sollen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei gestaltet werden.</p> <p>Art. 23 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Art. 22 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern</p> <p>(<i>Besonderheiten:</i> Art. 21 <i>Änderung des Landesplanungsgesetzes, Neufassung des § 2 Nr. 5 Satz 1</i> Verkehrsanlagen und Kommunikationsnetze sollen so ausgebaut oder bei Notwendigkeit gebaut werden, dass sie, soweit möglich barrierefrei Lebensräume schaffend, alle Landesteile durch leistungsfähige Verbindungen erschließen und miteinander verbinden, die Randlage des Landes Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland kompensieren und die Lageunst des Landes in seiner wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Anbindung an Nord- und Osteuropa stärken.</p>	<p>Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur und der Angebote im ÖPNV sind die spezifischen Belange von Frauen, Kindern, alten Menschen, Fahrradfahrern und insbesondere von Personen mit Mobilitätseinschränkungen zu berücksichtigen. <u>Neu in Dienst gestellte Fahrzeuge und neu zu errichtende bauliche Anlagen sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten barrierefrei zugänglich und ausgestattet sein.</u> <u>Vorhandene Fahrzeuge, bauliche Anlagen und wesentliche Um- und Erweiterungsbauten sollen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel barrierefrei gestaltet werden.</u></p> <p>Strasßengesetz 14 03. 05 (letzte Änderung): keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p> <p>(Änderungen nach Gesetzentwurf vom 23. 02. 06 unterstrichen) § 11 Strasßenbaulast Abs. 2 <u>Beim Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen sollen die Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Mittel, mit dem Ziel berücksichtigt werden, eine möglichst weit reichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.</u></p>
--	--

	<p><b>§ 9 Zielvereinbarungen</b> ... zwischen Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen (Verwaltungen des Landes und der kommunalen Körperschaften sowie der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.)</p>	
<p>Niedersachsen</p>	<p>Entwurf vom 02. 09. 02</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 16. 12. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Grundsätze und Ziele Abs. 4 Nr. 3</p> <p>Die Fahrzeuge sollen umweltverträglich und bequem sein. Bei Planung, Bau, Ausbau und Umbau von Verkehrsanlagen und bei der Fahrzeugbeschaffung sind die besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen, insbesondere die Bedürfnisse von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern, angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Zuwendungsgeber werden aufgefordert, Maßnahmen vorrangig zu fördern, die den besonderen Bedürfnissen dieser Nutzergruppen entsprechen.</p> <p>Straßengesetz 05. 01. 04 (letzte Änderung)</p> <p>keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>16. 12. 03</p> <p>§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr</p>	<p>ÖPNV-Gesetz 01. 03. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Grundsätze</p>

<p><b>Abs. 1 und 2</b></p> <p>(1) Die Errichtung oder die Änderung baulicher Anlagen der in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten Träger der öffentlichen Belange sind entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für sonstige bauliche oder andere Anlagen im Sinne von § 4 Satz 3.</p> <p><b>§ 4 Barrierefreiheit</b></p> <p><b>Satz 3</b></p> <p>Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen.</p> <p><b>Art. 4</b></p> <p>Änderung des Straßen- und Wegegesetzes</p> <p><i>(Besonderheit:</i></p> <p><b>§ 5 Ziehvereinbarungen</b></p> <p><b>Abs. 1</b></p> <p><i>Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Ziehvereinbarungen zwischen den nach § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) anerkannten Verbänden oder</i></p>	<p><b>Abs. 3</b></p> <p>In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten; angemessen ist eine Verkehrsbedienung, die den Bedürfnissen der Fahrgäste nach hoher Pünktlichkeit und Anschlussicherheit, fahrgastfreundlich ausgestalteten, sichern und sauberen Fahrzeugen sowie Stationen und Haltestellen, bequemen Zugang zu allen für den Fahrgast bedeutsamen Informationen, fahrgastfreundlichem Service und einer geeigneten Verknüpfung von Angeboten des ÖPNV mit dem motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehr Rechnung trägt. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.</p> <p><b>Abs. 4</b></p> <p>In allen Landesteilen ist die Infrastruktur des ÖPNV auszubauen... Die Netzverknüpfung soll durch eine nutzerfreundliche, barrierefreie Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des motorisierten und nicht motorisierten Individualverkehrs sichergestellt werden.</p> <p><b>Abs. 8</b></p> <p>Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV sind die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.</p>
---	---

	<p>deren nordrhein-westfälischen Landesverbänden einerseits und den kommunalen Körperschaften, deren Verbänden und Unternehmen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Verbände nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können dies auch landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderung sein. Die Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.)</p>	<p>Strabengesetz 16. 12. 03 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 2</p> <p>Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkanntesten Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen. Die Belange von Menschen mit Behinderung und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit zu erreichen.</p> <p>§ 18 Sondernutzungen Abs. 1</p> <p>...Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>ÖPNV-Gesetz 16. 12. 02 (letzte Änderung)</p> <p>§ 3 Allgemeine Leitlinien Abs. 7</p> <p>Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Beschaffung von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Gestaltung der Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die Belange von behinderten und alten Menschen, von Kindern, von Familien mit Kindern und von Frauen besonders berücksichtigt werden. Soweit die in Satz 1 genannten Bereiche noch nicht barrierefrei gestaltet</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>04. 12. 02</p> <p>§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 1</p> <p>Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p>	

	<p>Art. 73 Änderung des Nahverkehrsgesetzes</p> <p>Art. 71 Änderung des Landesstraßengesetzes</p>	<p>sind, sollen sie schrittweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei umgestaltet werden.</p> <p>Straßengesetz 28. 09. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 11 Umfang der Straßenbaulast Abs. 3 Satz 1</p> <p>Der Träger der Straßenbaulast hat die Straßen nach den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung zu bauen; beim Neu- und Ausbau von Straßen sind die besonderen Belange der Kinder, der Personen mit Kleinkindern sowie der behinderten und alten Menschen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, soweit nicht überwiegende andere öffentliche Belange, insbesondere Erfordernisse der Verkehrssicherheit, entgegenstehen. ...</p>
<p>Saarland</p>	<p>26. 12. 03</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 1</p> <p>Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p><i>(Besonderheit:</i></p>	<p>ÖPNV-Gesetz 12. 06. 02 (letzte Änderung)</p> <p>§ 4 Anforderungen an den Öffentlichen Personennahverkehr Abs. 6</p> <p>Die baulichen Anlagen, Fahrzeuge und sonstige Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeit möglichst benutzerfreundlich zu gestalten, wobei die Belange Behinderter, älterer Menschen und von Eltern mit Kindern und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Straßengesetz 08. 10. 03 (letzte Änderung)</p>

<p>§ 12 Zielvereinbarungen Abs. 1</p> <p>Soweit nicht besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, sollen zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen zwischen den Verbänden, die nach § 14 Abs. 4 anerkannt sind, und den in § 4 Abs. 1 genannten Stellen getroffen werden. Die anerkannten Verbände können die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit enthalten insbesondere... die Festlegung von Mindestbedingungen darüber, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 3 Abs. 3 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch behinderter Menschen auf Zugang und Nutzung zu genügen. ...</p> <p>§ 4 Abs. 1</p> <p>... Verwaltungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ...</p> <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen. ...</p>	<p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 2</p> <p>Beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten...</p>
---	---

<p>Sachsen</p>	<p>28. 05. 04</p> <p>Art. 5 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen</p> <p><i>(Besonderheit: § 14 Zielvereinbarungen Abs. 1 Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können rechtsfähige Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von behinderten Menschen und ihrer sozialen Integration mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen, Kirchen, Parteien sowie sonstigen Organisationen und Verbänden Zielvereinbarungen abschließen.)</i></p>	<p>ÖPNV-Gesetz 26. 07. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ Zielstellung Abs. 6</p> <p>Neben den Sicherheitsbedürfnissen der Fahrgäste, insbesondere von Frauen, sind die Belange von Menschen mit Behinderung sowie die Bedürfnisse von Personen, die in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, besonders zu berücksichtigen.</p> <p>§ 6 Investitionsprogramm</p> <p>Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stellt auf der Grundlage des Staatshaushaltsplanes und der Finanzierung für den mittelfristigen Planungszeitraum jährlich ein fortzuschreibendes Investitionsprogramm für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs auf. Bei der Programmaufstellung sind die Ziele des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden... sowie die Verkehrsentwicklung zu berücksichtigen... Der Beauftragte der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist rechtzeitig vorher anzuhören.</p> <p>Straßengesetz 01. 10. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 1</p> <p>...Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlic des</p>
----------------	---	---

Sachsen- Anhalt	20. 12. 01  keine Aussagen zur barrierefreien Verkehrsraumgestaltung	Umweltschutzes zu berücksichtigen... ÖPNV-Gesetz 20. 01. 05 (letzte Änderung)  § 3 Planung des öffentlichen Personennahverkehrs Abs. 1 Bei der Planung des öffentlichen Personennahverkehrs ist neben der Qualität, der Leistungsfähigkeit, dem barrierefreien Zugang und der Nutzbarkeit sowie den angemessenen Belangen der unterschiedlichen Fahrgastgruppen auch die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen schienen- und straßengebundenen Verkehrsträger und der unterschiedlichen Bedienformen zu berücksichtigen...  § 5 Beirat Der Aufgabenträger soll sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe zur Wahrung der Fahrgastinteressen von einem ehrenamtlichen Beirat unterstützen lassen. Ihm kann insbesondere angehören je ein Vertreter der örtlich zuständigen... 3. Interessenvertretung von Behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung  § 7 Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs Abs. 5 Das Land soll sich bei der Wahrnehmung der Aufgabe zur Wahrung der Fahrgastinteressen von einem ehrenamtlichen Beirat unterstützen lassen. Ihm können insbesondere angehören 1. die oder der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt für die belange behinderter Menschen...
--------------------	---	--

		<p>Straßengesetz 21. 12. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 1</p> <p>Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange, insbesondere des Fußgänger-, Radfahrer- und Behindertenverkehrs sowie des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich des Umwelt- und Naturschutzes, zu berücksichtigen.</p> <p>ÖPNV-Gesetz 16. 12. 02 (letzte Änderung)</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>16. 12. 02</p> <p>§ 11 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr Abs. 2</p> <p>Neubauten, große Um- und Erweiterungsbauten öffentlich zugänglicher Verkehrsanlagen der Träger der öffentlichen Verwaltung sowie die Beschaffung neuer Beförderungsmittel für den öffentlichen Personennahverkehr sind unter Berücksichtigung der Belange behinderter und älterer Menschen sowie anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigung zu gestalten oder durchzuführen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. (Abs. 1 Satz 2 und 3</p> <p>Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit</p>	<p>§ 1 Ziele Abs. 4</p> <p>Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge und des ÖPNV-Angebotes sind neben den spezifischen Bedürfnissen der Benutzergruppen, vor allem den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Auszubildenden und berufstätigen, besonders die Belange von Kindern, alten Menschen und Personen mit Behinderungen und sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. ...</p> <p>Straßengesetz 29. 04. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 10 Straßenbaulast Abs. 2</p>

<p>erfüllt werden können. Ausnahme von Satz 1 können hinsichtlich großer Um- und Erweiterungsbauten gestattet werden, wenn die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.</p> <p>Art. 10 Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr</p> <p>Art. 9 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes</p>	<p>Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik zu beachten. Den Bedürfnissen sehbehinderter Menschen soll durch entsprechende Orientierungshilfen, diejenigen mit beeinträchtigter Mobilität durch barrierefreie Gehwegübergänge Rechnung getragen werden.; die Belange von älteren Menschen und Kindern sind zu berücksichtigen. ...</p>
<p>Thüringen</p> <p>16. 12. 05</p> <p>§ 10 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr</p> <p>Abs. 2</p> <p>Sonstige bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p><i>(Besonderheit: § 15 Zielvereinbarungen Abs. 1</i></p> <p><i>Soweit nicht besondere gesetzliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen, können zur Herstellung der Barrierefreiheit zwischen Landesverbänden von Menschen mit</i></p>	<p>ÖPNV-Gesetz 22. 07. 05 (letzte Änderung)</p> <p>§ 2 Ziele und Grundsätze Abs. 7</p> <p>Bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeugparks sowie des Angebots des ÖPNV sind die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt oder in besonderer Weise auf den ÖPNV angewiesen sind, angemessen zu berücksichtigen. Auf die Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse der Benutzer soll besonders hingewirkt werden.</p> <p>Straßengesetz 01. 10. 04 (letzte Änderung)</p> <p>§ 9 Straßenbaulast Abs. 1</p> <p>... Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die</p>

<p><i>Behinderungen einerseits und Unternehmen oder Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen sowie den nach § 6 Abs. 1 verpflichteten Stellen andererseits für den jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich der Beteiligten Zielvereinbarungen getroffen werden.</i></p> <p><i>§ 6 Abs. 1</i></p> <p><i>... das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie die landesummittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts...)</i></p>	<p>Strassen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen...</p>
--	---